

Kundeninformationen nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die nachstehenden Informationen zu übermitteln.

trages vereinbart wurde. Wurde als Ablauf beispielsweise der 01.01.2011 vereinbart, so sind die Folgebeiträge jeweils zum 01.01. des Jahres im Voraus für das kommende Versicherungsjahr zu zahlen.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Identität des Versicherers

Versicherungsträger und ladungsfähige Anschrift für Unfall, Hausrat, Glas und Gebäude sowie alle sonstigen Versicherungssparten mit Ausnahme von Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Kranken- und Rechtsschutzversicherungen:

HDI-Gerling Firmen und Privatversicherung AG

Riethorst 2

30659 Hannover

Telefon +49 511 645-0

www.hdi-gerling.de

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 201662

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Christian Hinsch

Vorstände: Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender), Wolf-Uwe Dings, Walter Drefahl,

Thomas Emmert, Dr. Klaus Heitmeyer, Rainer Skowronek

Versicherungsträger und ladungsfähige Anschrift für Rechtsschutz:

HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG

Günther-Wagner-Allee 14

30177 Hannover

Telefon +49 511 39 02-0

www.hdi-gerling.de

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 8716

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Wolfgang Breuer

Vorstände: Dr. Rolf Maenner, Peter Schwenck

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Versicherungsgeschäft.

3. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds o.ä.

Für Ihre Versicherungen besteht kein Garantiefonds o.ä..

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, Vertragsbestimmungen

Der Leistungsumfang der einzelnen Versicherungsverträge ergibt sich aus dem Antrag. Es gelten jeweils die im Antrag ausgewiesenen Vertragsbestimmungen.

5. Gesamtpreis der Versicherungen (Beitrag)

Den Jahresbeitrag für Ihre Versicherungsverträge können Sie dem Antrag entnehmen.

Der so genannte Erstbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei jährlicher Zahlungsweise werden die Folgebeiträge jeweils zu dem Tag im Monat fällig, auf den auch der Ablauf des Ver-

6. Zusätzlich anfallende Kosten sowie weitere Steuern, Gebühren oder Kosten

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs werden keine weiteren Kosten oder Nebengebühren erhoben. Insbesondere sind die Versicherungsvertreter und -makler nicht berechtigt, ihrerseits von Ihnen noch irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Beitragsverzug zusätzliche Kosten, wie z. B. Mahngebühren, entstehen können.

7. Zahlung und Erfüllung

Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Bei halbjährlicher Zahlung werden 3 %, bei vierteljährlicher Zahlung 5 % Zuschlag berechnet. Monatliche Zahlung ist nur bei gleichzeitiger Vereinbarung des Lastschriftverfahrens möglich. Bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens verzichten wir grundsätzlich auf die Erhebung eines Ratenzahlungszuschlages.

Wird der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ist der einmalige oder erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

8. Gültigkeit des Angebots- bzw. Antragsdokuments

An das durch das beiliegende Angebots- bzw. Antragsdokument abgegebene Angebot halten wir uns einen Monat gebunden.

Informationen zum Versicherungsvertrag

9. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages

Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages können wir innerhalb eines Monats annehmen. Von dem im vorliegenden Versicherungsantrag beschriebenen Vertragsinhalt abweichende Nebenabreden bzw. Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und in Textform bestätigt worden sind. Wird der Beitrag rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer

HDI-Gerling Firmen und Privatversicherung AG

Riethorst 2

30659 Hannover

E-mail: ZFPB-Vertragsservice@hdi-gerling.de

bei Rechtsschutz gegenüber:

HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG
Günther-Wagner-Allee 14
30177 Hannover
E-Mail: ZFPB-Vertragsservice@hdi-gerling.de

zu erklären oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle zu richten und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Zugang der Police bei Ihnen

Das Widerrufsrecht besteht nicht:

- bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
- bei Versicherungsverträgen über eine vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312 b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragspartnern auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt sind, bevor Sie ein Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Üben Sie das Widerrufsrecht aus haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wird ein Ersatzvertrag widerrufen, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

11. Vertragslaufzeit

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Vertragspartei in Textform gekündigt werden. Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

12. Beendigung eines Vertrags

Die im Angebotsdokument dokumentierten Verträge können unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf:

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Die Kündigung kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Kündigung nach Risikowegfall

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, erlöschen die Versicherungsverträge, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis vom Wegfall des Risikos erlangt haben.

Kündigung bei Beitragserhöhungen oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöht sich aufgrund einer Anpassungsklausel der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhungen, kündigen. Gleiches gilt, wenn sich der Umfang des Versicherungsschutzes vermindert, ohne dass der Beitrag entsprechend angepasst wird.

Bitte beachten Sie für die vorgenannten Punkte, dass eine etwaige Kündigung grundsätzlich schriftlich gegenüber der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG zu erfolgen hat. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels.

13. Rechtsgrundlagen bei Vertragsanbahnung

Auf die Vertragsanbahnung findet deutsches Recht Anwendung.

14. Sprache

Die Kommunikation mit Ihnen führen wir in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

15. Anwendbares Recht

Auf den beantragten Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

16. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG und die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V.

Anschrift:

Versicherungsombudsmann e. V.,

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Telefon: +49 30 20 60 58-0

Fax: +49 30 20 60 58-58

E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de

Web: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Der Versicherungsombudsmann kann bei Beschwerden zu Hausrat- und Gebäudeversicherungen ebenso helfen wie bei Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen. Auch die Unfall-, Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gehören zu seinem Aufgabenbereich, die Krankenversicherungen allerdings nicht. Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden, dann geben Sie bitte zuerst uns die Möglichkeit, die Entscheidung zu überprüfen. Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie den Ombudsmann einschalten. Dies ist sowohl ein Gebot der Fairness gegenüber dem eigenen Vertragspartner als auch eine Voraussetzung nach der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns (VomVO). Die Mehrzahl der Beschwerdeverfahren wird in etwa drei Monaten abgeschlossen. Einzelne komplizierte Fälle können etwas länger dauern. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre etwaigen Ansprüche nicht. Dies stellt die Verfahrensordnung sicher.

Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, muss sich der Versicherer bis zu einem Betrag von 5.000 Euro daran halten.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

17. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sollten Sie Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Riethorst 2, 30659 Hannover. Darüber hinaus können Sie Ihre Beschwerde auch an die zuständige Aufsichtsbehörde richten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn.